

**Rad- und Sportverein
Hohenmemmingen e.V.**



Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereines können, bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten, Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand des Vereines mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Gesamtvorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtliche Stellung

§ 2 Mitglieder der Abteilung

§ 3 Abteilungshaushalt

§ 4 Abteilungsleitung

§ 5 Auflösung der Abteilung

§ 6 Schlussbestimmung

Hinweis:

In den nachfolgenden Paragraphen werden keine Unterscheidungen nach Geschlechtern vorgenommen. Es sind jedoch immer bei Angaben zu Funktionen oder Personenkreisen beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Rechtliche Stellung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereines.

2. Gemäß § 51 Abgabenordnung, Satz 3, sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

3. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

4. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand gemäß BGB § 26 zu verstehen.

a. Eine Ergänzung der Außenvertretung durch Aufnahme der Abteilungsleitung gemäß § 30 BGB ist möglich und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

6. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

7. Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an Versammlungen der Abteilung teilzunehmen.

Eine entsprechende Einladung mit Angabe einer Tagesordnung ist grundsätzlich dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Erstellte Protokolle aus

Versammlungen sind dem Gesamtvorstand zur Information zuzuleiten. Dieser hat dabei ein Vetorecht.

Unter Abteilungen sind zum Stand März 2025 folgende Gruppierungen einzuordnen:

- Fußball (§ 4 ist zu beachten)
- Männergymnastik
- Damengymnastik
- Fit und Gesund
- Kinderturnen
- Eltern-Kind-Turnen
- Dance4Streatz
- Piloxing
- Yoga

§ 2 Mitglieder der Abteilung

1. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

1. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln.
3. Gekaufte bzw. gespendete Sachgüter für die Abteilung, verbleiben im Vereinsvermögen.
4. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
5. Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein.
6. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand Finanzen des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
7. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Vorstand Finanzen.
8. Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
 - a. Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung.
 - b. die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus

- a. dem Abteilungsleiter
- b. seinem Stellvertreter
- c. dem Spielleiter Herren und der Spielleiterin Damen
- d. dem Jugendbeauftragten (Jugendleiter)

(verpflichtend bei mindestens zehn (10) minderjährigen Mitgliedern)

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

3. Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

4. Die Wahlen erfolgen im Rahmen der Hauptversammlung des Gesamtvereins. Für die Durchführung gelten die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

§ 5 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 6 Schlussbestimmung

1. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

2. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Hohenmemmingen, im März 2025, genehmigt durch den Gesamtvorstand und dokumentiert im Sitzungsprotokoll.

Veröffentlicht auf der Vereinswebsite und in Papierform ausliegend im RSV-Vereinsheim.